

§§ 28 Abs. 3, 31 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 ZPO; § 472 Abs. 2 ZGB.

Ergibt sich bei Prüfung nach Eingang der Klage eindeutig, daß der geltend gemachte Anspruch verjährt ist und daß auch keine Gründe für die Gewährung von Rechtsschutz für den verjährten Anspruch vorliegen, dann kann die Klage im Einzelfall auch ohne mündliche Verhandlung als offensichtlich unbegründet durch Beschluß abgewiesen werden. Für eine Abweisung der Klage als unzulässig ist kein Raum.

BG Neubrandenburg, Beschluß vom 25. März 1977 — BZR 11/77.

Die verklagte PGH hat im Hausgrundstück des Klägers Malerarbeiten durchgeführt. Mit der Klage werden Nachbesserungs- und Schadenersatzansprüche geltend gemacht.

Das Kreisgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Zur Begründung dieser Entscheidung wird u. a. ausgeführt, der Kläger habe verabsäumt, seine Ansprüche innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich geltend zu machen. Diese könnten deshalb auf dem Gerichtsweg nicht mehr durchgesetzt werden (§ 472 ZGB). Unter diesen Umständen habe die Klage gemäß § 31 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO als unzulässig abgewiesen werden müssen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Klägers. Er erstrebt die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die Beschwerde ist begründet.

Aus den Gründen:

Nicht gefolgt werden kann der Auffassung des Kreisgerichts, daß wegen der inzwischen eingetretenen Verjährung der Ansprüche die Klage als unzulässig habe abgewiesen werden müssen.

In § 31 ZPO, auf den das Kreisgericht Bezug nimmt, sind die Gründe bestimmt, die eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ausschließen. Bei Vorliegen einer der unter Ziff. 1 bis 7 aufgeführten Voraussetzungen darf somit das Gericht nicht in die sachliche Prüfung des mit einer Klage geltend gemachten Anspruchs eintreten.

In der genannten Rechtsvorschrift ist nicht festgelegt, daß das Gericht nicht verhandeln und nicht entscheiden darf, wenn die Klageforderung offensichtlich verjährt und daher gemäß § 472 ZGB nicht mehr mit Hilfe des Gerichts durchgesetzt werden kann. Die Entscheidung darüber, ob ein Anspruch verjährt ist, stellt eine Sachentscheidung dar. Sollte sich im Rahmen der Prüfung nach Eingang einer Klage gemäß § 28 ZPO eindeutig ergeben, daß der Anspruch verjährt ist und daß auch keine Gründe für die Gewährung von Rechtsschutz für einen verjährten Anspruch vorliegen (§ 472 Abs. 2 ZGB), kann die Klage im Einzelfall auch ohne mündliche Verhandlung als offensichtlich unbegründet durch Beschluß abgewiesen werden. Für eine Abweisung als unzulässig — wie das hier durch den angefochtenen Beschluß geschehen ist — ist kein Raum.

(Es folgen Ausführungen zur weiteren Behandlung der Sache durch das Kreisgericht.)

§§ 159 Abs. 3, 156 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Im Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung des Sekretärs des Kreisgerichts ist die Zurückverweisung der Sache an den Sekretär zulässig, wenn weiterer Beweis erhoben werden muß und die Beweiserhebung vor dem Beschwerdegericht nicht zweckmäßig ist.

BG Erfurt, Beschluß vom 23. Mai 1977 - 3 BZR ^8/77.

Der Antragsteller hat den gerichtlichen Verkauf eines Hausgrundstücks zum Zwecke der Erbaueinandersetzung nach seiner Mutter beantragt. Diesem Antrag hat der Sekretär des Kreisgerichts mit Anordnungsbeschluß entsprochen.

Mit der Beschwerde begehrt der Antragsgegner (ein

Bruder des Antragstellers) die Aufhebung dieses Beschlusses. Er trägt vor, der Antragsteller habe bisher noch nicht den Nachweis erbracht, daß der ungeteilte Nachlaß nur aus dem Grundstück bestehe und wer überhaupt zur Erben-gemeinschaft gehöre.

Die Beschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Antragsgegner hat zutreffend darauf hingewiesen, daß der Sekretär dem Antragsteller hätte aufgeben müssen, den Nachweis zu führen, daß der ungeteilte Nachlaß nach seiner Mutter nur noch aus dem Grundstück besteht. Dieser Nachweis hätte schon bei Aufnahme des Antrags auf Anordnung des gerichtlichen Verkaufs des Grundstücks durch den Sekretär vom Antragsteller verlangt werden müssen, weil der gerichtliche Verkauf nur unter diesen Voraussetzungen zulässig ist (§ 25 Abs. 1 Satz 3 Grundst-VollstrVO). Auch nach dem Vorbringen in der Beschwerde ist nicht zweifelsfrei, ob eine Einigung über den weiteren Nachlaß der Erblasserin herbeigeführt worden ist oder nicht.

Darüber hinaus hat der Sekretär des Kreisgerichts aber auch versäumt, dem Antragsteller aufzugeben, alle Erbnachweise vorzulegen, die die Nachprüfung ermöglichen, wer der evtl. aufzuhebenden Erbengemeinschaft angehört. *(wird ausgeführt)*

Da demnach in diesem Verfahren noch umfangreiche Beweise zu erheben sind, war der Anordnungsbeschluß des Sekretärs des Kreisgerichts aufzuheben und die Sache an ihn zurückzuverweisen.

Auch im Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung des Sekretärs des Kreisgerichts ist die Zurückverweisung der Sache an den Sekretär des Kreisgerichts zulässig, wenn weitere Beweise erhoben werden müssen und die Beweiserhebung vor dem Senat nicht zweckmäßig ist (§§ 159 Abs. 3, 156 Abs. 1 ZPO).

Strafrecht

§§ 9, 193 StGB; ASAO 351/2 — Deutsche Reichsbahn — vom 20. November 1969 (GBI.-Sdr. Nr. 652).

1. **Aufsichtsführende der Deutschen Reichsbahn sind nach § 2 Ziff. 4 ASAO 351/2 keine leitenden Mitarbeiter im Sinne der Rechtsvorschriften im Gesundheits- und Arbeitsschutz.**
2. **Jeder Werk-tätige ist zur Einhaltung der sich aus seinem Arbeitsrechtsverhältnis ergebenden Arbeitspflichten verpflichtet. Daraus ergibt sich auch seine Rechtspflicht, die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie über Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzuhalten. Aus diesen allgemeinen Festlegungen folgt für den Werk-tätigen ohne Leitungsfunktion noch nicht die Rechtspflicht, hinsichtlich eines anderen Werk-tätigen Voraussetzungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes beim Ausführen bestimmter Arbeiten zu schaffen.**

OG, Urteil vom 13. Oktober 1977 - 2 OSK 17/77.

Der Angeklagte, der seit 1955 bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt ist, versah in den letzten zwei Jahren eine Tätigkeit als Fahrdienstleiter auf dem Bahnhof G. Am 9. Dezember 1976 informierte ihn der Stellwerksmeister O. darüber, daß die Weiche 163 auf Grund einer Funktionsstörung nicht mehr von der Plus-Stellung in die Minus-Stellung umgelegt werden kann. Während O. die Weiche kontrollierte, mußte der Angeklagte dessen Arbeitsaufgaben im Stellwerk mit übernehmen. Er hatte O. darüber informiert, daß der Postzug auf Gleis 6 zur Abfahrt bereitsteht und der Personenzug aus R. fällig ist. Beide wußten, daß die Weiche 163 beim Passieren dieser Züge in der Plus-Stellung liegen und für den nachfolgenden Zug in die Minus-Stellung umgelegt werden mußte.

Nachdem O. über die beiden ersten Züge informiert